

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 24 (1929)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einladung

zur 23. Delegierten- und Generalversammlung

auf Samstag, den 15. Juni 1929
nach Einsiedlen in den Gasthof „St. Georg“ an der Hauptstrasse
nachmittags 3 Uhr.

Die beiden Versammlungen sollen dieses Jahr zusammenfallen zur Behandlung folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Obmann.
2. Mitteilung von Jahresbericht und Rechnung für 1928.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Allgemeine Aussprache.

Um fünf Uhr begibt sich die Versammlung in die Gegend des geplanten Etzel-Kraftwerkes.

Nach dem (nicht gemeinsamen) Nachtessen findet ein Volksliederabend der Waldstätte- und Trachtenvereinigung statt.

Am Sonntag Morgen Besichtigung des Stiftes, Anhörung des musizierten Hochamtes in der Stiftskirche. Gemeinsames Mittagessen im „Pfauen“ um 12 Uhr. Nachher Besichtigung des Umzuges und Teilnahme an der Aelplerchilbi.

Für die Unterkunft ist in den Gasthöfen zum „Pfauen“ und „St. Georg“ gesorgt.

Wie bisher mögen die Sektionen ihre Delegierten bis zum 10. Juni dem Schreiber des Vorstandes, Herrn Dr. L. Leisi in Frauenfeld, anmelden, ebenso auch einzelne Teilnehmer.

Der Vorstand der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz.



GRIBI & Co. A.G., BURGDORF - Chaletfabrik - Kantonal bern. Ausstellung Goldene Medaille

Mitteilungen

Vereinsfahnen. Der Redaktor bittet um die Zusendung von Photographien geschmackvoller Vereinsfahnen und anderer Vereinsgegenstände zur Illustration eines Beitrages «Die Vereine und der Heimatschutz», der in Vorbereitung ist. Für jede Mitteilung unsren besten Dank.

Ein neues Baureglement für Burgdorf. Die Behörden von Burgdorf haben ein neues Baureglement entworfen, das bis zum 15. Mai den Interessenten zur Vernehmlassung unterbreitet ist. Einzelne Bestimmungen gehen darauf aus, der Altstadt ihren Charakter zu wahren. So werden hier ausdrücklich Dachvorsprünge in der bisherigen Ausladung vorgeschrieben. Wird im Innern der Stadt ein Gebäude, das mit andern zusammengebaut ist, abgebrochen, durch Feuer oder sonst zerstört, so dass in der Häuserreihe eine Lücke entsteht, so ist der Eigentümer des

Platzes verpflichtet, an dessen Stelle ein zum Strassenbild passendes neues Gebäude zu errichten. Falls er damit binnen zwei Jahren nicht beginnt, so ist die Gemeinde befugt, den Hausplatz gegen eine vertragsmässig zu bestimmende Entschädigung zu erwerben. Neu-, An- und Umbauten sowie sonstige neu zu erstellende bauliche Anlagen müssen an allen, von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbaren Stellen architektonisch so ausgebildet werden, dass sie weder das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung, noch die Erscheinung vorhandener, insbesondere historischer Bauten verunstalten oder wesentlich beeinträchtigen. Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Vorrichtungen zu Reklamezwecken sowie Bemalungen, welche das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten oder die Erscheinung insbesondere historischer Bauten wesentlich beeinträchtigen, sind untersagt. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen

Vitamin A: Fördert das **Wachstum!**

Keine

Vitamin B: Stärkt die **Nerven**

Verlangen Sie in den Geschäften



Vitamin C: Fördert die **Blutbildung**

Bestrahlung!

Vitamin D: Stählt den **Körperbau**

EVIUNIS - Lebensmittel

Frische Früchte und Gemüse sind im Winter spärlich und teuer. Dafür liefern Euch die

EVIUNIS - LEBENSMITTEL

die fehlenden **Vitamine**

H 343

Aufklärende Broschüre durch

CRISTALLO A.-G., THUSIS